

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 20.04.2022

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Donnerstag, dem 05.05.2022, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Donnerstag, dem 05.05.2022, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung
- 3** Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von
zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der
neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet "In de
Brinke" in Warendorf

064/2022

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 4 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung in Warendorf-Hoetmar | 065/2022 |
| 5 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet "Kohkamp III" in Ostbevern | 066/2022 |
| 6 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung "Sternenzelt" in Telgte/Westbevern-Vadtrup | 073/2022 |
| 7 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Antonius in Wadersloh-Liesborn | 067/2022 |
| 8 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet "Mondscheinweg" in Drensteinfurt | 068/2022 |
| 9 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen U3-Betreuungsplätzen in der Großtagespflegestelle in Drensteinfurt-Rinkerode | 069/2022 |
| 10 | Aufbau eines Familienzentrums in der Stadt Drensteinfurt | 070/2022 |
| 11 | Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2022 | 071/2022 |
| 12 | Neuausrichtung der Schulsozialarbeit im Kreis Warendorf | 020/2022 |
| 13 | Reform des Vormundschaftsrechts/Neuorganisation des Sachgebietes Vormundschaften/Beistandschaften | 072/2022 |
| 14 | Antrag des Jugendamtselternbeirates Warendorf - Stellungnahme zur Gesetzgebung der OGS im Primarbereich in NRW | 087/2022 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 1 | Bericht der Verwaltung | |
| 2 | Vertrag mit dem Träger Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH über die Finanzierung einer | 077/2022 |

stationären Wohngruppe für unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge aus der Ukraine im Rahmen einer
"Brückenlösung"

- 3** Beratung von Pflegeverhältnissen nach dem Konzept **063/2022**
"Pflegekinder im Kreis Warendorf" hier: Anpassung des
Fachleistungsstundensatzes
- 4** Erziehungsberatung in Familienzentren hier: Anpassung **074/2022**
des Fachleistungsstundensatzes

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte
Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Das Tragen einer medizinischen Maske während der Sitzung wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende

Anke Frölich
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche
und Familien

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 064/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet "In de Brinke" in Warendorf

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € an die Stadt Warendorf im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Warendorf.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Betreuungsbedarfe in der Stadt Warendorf sowohl für die Ü3-Kinder als auch für die U3-Kinder weiterhin steigen. In enger Abstimmung mit der Stadt Warendorf wurde nach Lösungen gesucht.

Die Stadt Warendorf plant, im Baugebiet in de Brinke eine weitere Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Investorenmodells zu errichten. Das Trägerschaftsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen; die AWO Ruhr-Lippe-Ems wird die Trägerschaft der neuen Einrichtung übernehmen. Die neue viergruppige Einrichtung befindet sich noch im Planungsprozess.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen ist es notwendig, zum 01.08.2022 eine Interimslösung zu schaffen. Der Träger der neuen Einrichtung hat sich bereiterklärt, die Trägerschaft für diese Übergangsgruppen zu übernehmen.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus ist es erforderlich, die bereits zum kommenden Kindergartenjahr notwendigen zusätzlichen Betreuungsplätze in Übergangsräumlichkeiten unterzubringen. Da keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, ist die Unterbringung nur in modulbauweise errichteten Räumlichkeiten möglich. Es ist vorgesehen, mit zwei Vorläufergruppen zu starten; eine Gruppe GF II (10 Kinder U3) und eine Gruppe GF III (25 Kinder 3-6 Jahre). Die Planung hierfür wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die Module auf einem Grundstück im Baugebiet in de Brinke aufzustellen. Für die vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung (Gründung, Hausanschlussversorgung, Aufstellung und Rückbau, Brandschutzkonzept, etc.) fallen Kosten in einer Größenordnung von über 100 T€ an. Die Stadt Warendorf hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an den Investitionsmaßnahmen gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss in Höhe von max. 30 T€ an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Stadt Warendorf wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 065/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung in Warendorf-Hoetmar

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € an die Stadt Warendorf im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Warendorf-Hoetmar.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Betreuungsbedarfe im Ortsteil Hoetmar der Stadt Warendorf sowohl für die Ü3-Kinder als auch für die U3-Kinder weiterhin steigen. Die bestehende Kindertageseinrichtung kann nicht mehr erweitert werden. In enger Abstimmung mit der Stadt Warendorf wurde nach Lösungen gesucht.

Die Stadt Warendorf plant, im Ortsteil Hoemtar eine weitere Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Investorenmodells zu errichten. Das Trägersauswahlverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen; die AWO Ruhr-Lippe-Ems wird die Trägerschaft der neuen Einrichtung übernehmen. Die neue dreigruppige Einrichtung befindet sich noch im Planungsprozess.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen ist es notwendig, zum 01.08.2022 eine Interimslösung zu schaffen. Der Träger der neuen Einrichtung hat sich bereiterklärt, die Trägerschaft für diese Übergangsgruppen zu übernehmen.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus ist es erforderlich, die bereits zum kommenden Kindergartenjahr notwendigen zusätzlichen Betreuungsplätze in Übergangsräumlichkeiten unterzubringen. Da keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, ist die Unterbringung nur in modulbauweise errichteten Räumlichkeiten möglich. Es ist vorgesehen, mit zwei Vorläufergruppen zu starten; eine Gruppe GF I (20 Kinder, davon 6 zweijährige und 14 Kinder 3-6 Jahre) und eine Gruppe GF II (10 Kinder U3). Die Planung hierfür wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die Module auf einem Grundstück im sogenannten "Lanwehr-Park", Ortseingang Hoetmar, Ecke Dechant-Wessing-Straße/Lindenstraße aufzustellen. Für die vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung (Gründung, Hausanschlussversorgung, Aufstellung und Rückbau, Brandschutzkonzept, etc.) fallen Kosten in einer Größenordnung von über 100 T€ an. Die Stadt Warendorf hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an den Investitionsmaßnahmen gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss in Höhe von max. 30 T€ an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Stadt Warendorf wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 066/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet "Kohkamp III" in Ostbevern

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € an die Gemeinde Ostbevern im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Ostbevern weiterhin steigen.

Die Kita Biberbande wird Anfang 2023 aus den Übergangsräumlichkeiten in den Neubau an der Bahnhofstraße 53 umziehen. Die Gemeinde Ostbevern plant im Baugebiet Kohkamp III eine weitere Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Investorenmodells zu errichten. Das Trägerschaftsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen; die AWO Ruhr-Lippe-Ems wird die Trägerschaft der neuen Einrichtung übernehmen. Die neue fünfgruppige Einrichtung befindet sich noch im Planungsprozess.

Es ist notwendig, die bereits zum kommenden Kindergartenjahr notwendigen weiteren zusätzlichen Betreuungsplätze in Übergangsräumlichkeiten unterzubringen. Da keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, ist die Unterbringung ebenfalls nur in modulbauweise errichteten Räumlichkeiten möglich. Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, auf dem Nachbargrundstück der bereits bestehenden vier Übergangsgruppen zwei weitere Module aufzustellen, um Räumlichkeiten für zwei Gruppen der Gruppenform II zu schaffen. Hier können dann 24 U3-Kinder (einschließlich zulässiger Überbelegungen) betreut werden.

Für die vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung (Gründung, Hausanschlussversorgung, Aufstellung und Rückbau, Brandschutzkonzept, etc.) fallen Kosten in einer Größenordnung von mindestens 75 T€ an. Die Gemeinde Ostbevern hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an den Investitionsmaßnahmen gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss in Höhe von max. 30 T€ an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Gemeinde Ostbevern wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 073/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung "Sternenzelt" in Telgte/ Westbevern-Vadруп

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € an die Stadt Telgte im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Ortsteil Westbevern-Vadруп.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen vor allem für die U3-Kinder in Telgte-Westbevern weiterhin steigen.

In enger Abstimmung mit der Stadt Telgte, den Trägern im Sozialraum und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wurde nach Lösungen gesucht. Bevor über einen endgültigen Ausbau an Bestandseinrichtungen entschieden wird, soll zunächst der weitere Planungsprozess abgewartet werden

Da keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, ist die Unterbringung nur in modulbauweise errichteten Räumlichkeiten möglich. Es bestand Einvernehmen, dass das Gelände der dreigruppigen Bestandseinrichtung der Kita Sternenzelt (drei weitere Gruppen der Kita befinden sich im ehemaligen Grundschulgebäude) sich am besten für die Aufstellung der Modulgruppe eignet. Der Träger, die AWO Ruhr-Lippe-Ems, hat sich bereiterklärt, die Trägerschaft zu übernehmen. Die Planung hierfür wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.

Durch diese Maßnahme ist es möglich, die Betreuungsbedarfe zum 01.08.2022 zu decken. Für die vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung (Gründung, Hausanschlussversorgung, Aufstellung und Rückbau, Brandschutzkonzept, etc.) fallen Kosten in einer Größenordnung von rd. 75 T€ an. Die Stadt Telgte hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an den Investitionsmaßnahmen gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss in Höhe von max. 30 T€ an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Stadt Telgte wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 067/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Antonius in Wadersloh-Liesborn

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € an die Gemeinde Wadersloh im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Ortsteil Liesborn.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen vor allem für die U3-Kinder in der Gemeinde Wadersloh-Liesborn weiterhin steigen.

Es zeigte sich im Verlauf der Planung, dass es angezeigt ist, perspektivisch zwei weitere Kita-Gruppen zu schaffen. In enger Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh, den Trägern im Sozialraum und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wurde nach Lösungen gesucht.

Die Einrichtung Flohzirkus kann nicht mehr erweitert werden; die Ausbaumöglichkeiten sind erschöpft. Der Träger der katholischen Einrichtung St. Antonius hat sich bereiterklärt, die dreigruppige Bestandseinrichtung um zwei Gruppen zu erweitern. Die Planung ist mit dem Landesjugendamt abgestimmt; der Bauantrag für die Erweiterung ist in Vorbereitung.

Bis zur Fertigstellung des Anbaus ist es erforderlich, die bereits zum kommenden Kindergartenjahr notwendigen zusätzlichen Betreuungsplätze in Übergangsräumlichkeiten unterzubringen. Da keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, ist die Unterbringung nur in modulbauweise errichteten Räumlichkeiten möglich. Es ist vorgesehen, hier eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder U3) unterzubringen. Die Übergangsgruppe wird in unmittelbarer Nähe zur Bestandskita auf einem freien Grundstück der katholischen Kirchengemeinde errichtet. Die Planung hierfür wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.

Durch diese Maßnahme ist es möglich, die Betreuungsbedarfe zum 01.08.2022 zu decken. Für die vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung (Gründung, Hausanschlussversorgung, Aufstellung und Rückbau, Brandschutzkonzept, etc.) fallen Kosten in einer Größenordnung von rd. 90 T€ an. Die Gemeinde Wadersloh hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an den Investitionsmaßnahmen gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss in Höhe von max. 30 T€ an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Gemeinde Wadersloh wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 068/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für den Übergang der neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet "Mondscheinweg" in Drensteinfurt

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € an die Stadt Drensteinfurt im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Drensteinfurt.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Betreuungsbedarfe in der Stadt Drensteinfurt sowohl für die Ü3-Kinder als auch für die U3-Kinder weiterhin steigen. In enger Abstimmung mit der Stadt Drensteinfurt wurde nach Lösungen gesucht.

Die Stadt Drensteinfurt plant, im Baugebiet Mondscheinweg eine weitere Kindertageseinrichtung zu errichten. Das Trägerschaftsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen; die AWO Ruhr-Lippe-Ems wird die Trägerschaft der neuen Einrichtung übernehmen. Die neue viergruppige Einrichtung befindet sich in Planung. Die Fertigstellung ist für Mitte 2023 vorgesehen.

Aktuell wird der Kita-Bestandspavillon am Windmühlenweg durch die Kita St. Marien für eine Übergangsgruppe mit 15 Ü3-Kindern für das laufende Kita-Jahr 2021/22 genutzt.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus ist es notwendig, für die bereits zum kommenden Kindergartenjahr notwendigen zusätzlichen Betreuungsplätze weitere Übergangsräume zu schaffen. Da keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, plant die Stadt Drensteinfurt, den Kita-Bestandspavillon so zu erweitern, dass dieser als Übergangsräumlichkeit für künftig anfallende Bedarfe für zwei Kita-Gruppen dauerhaft zur Verfügung steht. Dieses Vorhaben wird vom Landesjugendamt ausdrücklich begrüßt.

Der Träger der Kita AWO Mondscheinweg hat sich bereiterklärt, die Trägerschaft für beide Übergangsgruppen ab dem 01.08.2022 zu übernehmen. Die neue Einrichtung startet in diesen Räumen mit zwei Vorläufergruppen; eine Gruppe GF I (14 Ü3-Kinder und 6 zweijährige Kinder) und eine Gruppe GF II (10 Kinder U3). Die Planung hierfür wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.

Für die Erweiterung des Kita-Pavillons fallen Kosten in einer Größenordnung von voraussichtlich 625 T€ an. Die Stadt Drensteinfurt hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an der Investitionsmaßnahme gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss in Höhe von max. 30 T€ an der Erweiterung des Pavillons beteiligt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Stadt Drensteinfurt wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 069/2022
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen U3-Betreuungsplätzen in der Großtagespflegestelle in Drensteinfurt-Rinkerode

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen U3-Betreuungsplätzen im ehemaligen Sparkassengebäude in Drensteinfurt-Rinkerode in Höhe von 50% der für die Um- und Ausbaumaßnahmen anfallenden Kosten. Der Zuschuss ist begrenzt auf max. 30 T€.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 hat aufgezeigt, dass die Betreuungsbedarfe im Ortsteil Rinkerode der Stadt Drensteinfurt sowohl für die Ü3-Kinder als auch für die U3-Kinder weiterhin steigen. Mittelfristig wird eine weitere, voraussichtlich dreigruppige Kindertageseinrichtung erforderlich. Das Trägerschaftsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen; die AWO Ruhr-Lippe-Ems wird die Trägerschaft der neuen Einrichtung übernehmen.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus ist es notwendig, für die bereits zum kommenden Kindergartenjahr notwendigen zusätzlichen Betreuungsplätze Übergangsräume zu schaffen. Die Stadt Drensteinfurt hat sich dazu entschieden, die Räume im ehemaligen Sparkassengebäude, das sich im Eigentum der Stadt Drensteinfurt befindet, zu einer Großtagespflegestelle als Vorläufergruppe für die neue Kita umzubauen. Hier können dann neun U3-Kinder betreut werden. Die Trägerschaft wird von der AWO übernommen.

Für die Um- und Ausbaumaßnahmen fallen nach bisheriger Kostenschätzung Ausgaben in einer Größenordnung von 40 T€ an. Die Stadt Drensteinfurt hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an der Investitionsmaßnahme gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss an diesen Kosten beteiligt. Es wird vorgeschlagen, dass im vorliegenden Fall 50% der Kosten, begrenzt auf 30 T€, übernommen werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 018/2022, Kindergartenbedarfsplanung 2022/23).

Die Stadt Drensteinfurt wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 070/2022
---	------------------------

Betreff:

Aufbau eines Familienzentrums in der Stadt Drensteinfurt

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 060210	Bez. Beratung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 69.000 EUR (Teilansatz Sprechstunden in Familienzentren) b) 69.000 EUR (Teilansatz Sprechstunden in Familienzentren)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für das Kindergartenjahr 2022/2023 zugeteilte Kontingent zum Aufbau eines neuen Familienzentrums soll der Stadt Drensteinfurt zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen:

Für das neue Kindergartenjahr 2022/2023 ist in Nordrhein-Westfalen erneut der Ausbau von 150 neuen Familienzentren vorgesehen. Der Kreis Warendorf wurde für seinen Zuständigkeitsbereich bei der Zuteilung dieser nach Sozialindex vergebenen Kontingente mit einem Kontingent berücksichtigt. Der Landeszuschuss für Familienzentren beläuft sich für das Kita-Jahr 2022/2023 pro Kontingent auf 20.371,69 €

Aufgrund des Ausbaus von Kindertageseinrichtungen in Drensteinfurt soll in Abstimmung mit der Stadt Drensteinfurt ein weiteres Familienzentrum als Ergänzung zum bereits bestehenden Angebot aufgebaut werden. Der Träger Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. hat als Träger der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt sein Interesse gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bekundet.

Die Entscheidung, welche konkreten Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren entwickelt werden, obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die Verwaltung schlägt vor, in der Stadt Drensteinfurt in der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt dieses neue Familienzentrum einzurichten.

Aktuell sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bereits 25 Familienzentren tätig, sodass mit der Einrichtung des neuen Familienzentrums in Drensteinfurt eine sehr gute und angemessene regionale Verteilung mit entsprechender Trägervielfalt vor Ort gewährleistet wird.

In allen Familienzentren werden Sprechstunden der Erziehungsberatungsstellen abgehalten. Der Kreiszuschuss beläuft sich nach Abzug der Landesmittel jährlich durchschnittlich auf rd. 2.200 € pro Familienzentrum. Es ist davon auszugehen, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 ein entsprechender Betrag auch für das neue Familienzentrum anfallen wird.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 071/2022
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 594.000 € 15 = 742.500 EUR b) 02 = 594.000 € 15 = 742.500 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Folgende Angebote werden im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) gefördert:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,

2. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
3. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen in die Jugendhilfeplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von einem Kita-Jahr; mithin bis zum 31.07.2023.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2022/2023 steht hierfür landesweit ein Betrag von 80 Mio.€ zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes für die nächsten drei Jahre aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2022/2023 ein Betrag von 792 T€ zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 198 T€, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 990 T€ für das Kindergartenjahr 2022/2023 verausgabt werden.

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch haben im vergangenen Jahr die Jugendämter der Münsterlandkreise und der Stadt Münster ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet und dies auch für die Weiterentwicklung nach dem ersten Förderjahr erneuert. Am 25.05.2020 (Vorlage 078/2020) hat der Ausschuss die Fördergrundsätze für das erste Förderjahr 2020/21 beschlossen. Im ersten Förderjahr sollten die Grundsätze erprobt werden und dann auf dieser Basis für die dauerhafte Förderung weiterentwickelt werden.

Durch die Corona-Pandemie und die einhergehenden Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung im vergangenen Jahr lagen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erprobung zusätzlicher Angebote erneut nicht vor. Die Erfahrungen mit den Fördergrundsätzen sind daher nur sehr begrenzt aussagekräftig. Die Jugendämter sprechen sich erneut für eine Verlängerung der Erprobungsphase aus.

In § 48 Abs. 1 KiBiz (n.F.) werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

In Abstimmung mit Vertreten aller Münsterlandkreise und der Stadt Münster wurden nachfolgende drei Kriterien erneut als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

- a. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
- b. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
- c. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

(Schulkinder, die ergänzend in Kindertagespflege (Randzeiten) betreut werden, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen).

Folgende Verfahrensweise zur Vergabe der Landesmittel ab dem 01.08.2022 wurde mit den o.g. Beteiligten abgestimmt. Die Städte Ahlen und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet. Das Jugendamt der Stadt Beckum prüft, inwieweit es sich den hier entwickelten Förderkriterien anschließen kann.

Für die dritte Förderperiode haben sich die Jugendämter dahingehend verständigt, dass die Förderung analog der Fördersätze des Vorjahres erfolgen soll.

- für zusätzliche Öffnungszeiten und Betreuungsangebote: 60 € pro Stunde (nach wie vor nur Anreizförderung, keine Vollkostenfinanzierung angestrebt)
- Förderung der reduzierten Schließtagezahl mit einem Grundbetrag i.H.v. 1.500 € pro Tag

Die Förderung setzt ein bei weniger als 20 Schließtagen (entsprechend der Schließtagezahl in § 27 Abs. 3 KiBiz).

Es wird eine abgestufte Förderung in Abhängigkeit der Gruppenanzahl der Kita vorgenommen. Kitas bis 2 Gruppen erhalten 100% des Grundbetrages, 3 Gruppen 90%, 4 Gruppen 80% und 5 und mehr Gruppen 70%. Dieser Schlüssel wurde aufgrund der besseren Personaleinsatzplanung größerer Kitas gewählt.

- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Grundsätze:

- Das Fördermodell ist für das Kindergartenjahr 2022/2023 erneut als Erprobungsphase geplant in der Erfahrungen gesammelt werden sollen. Nach der Evaluation mit allen Beteiligten wird die weitere Förderung zum Kindergartenjahr 2023/2024 ggfls. angepasst und weiter konkretisiert.
- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Mindeststandard für den Erhalt der Fördermittel ist die Vorhaltung des Betreuungsangebotes von 35 Stunden als Blockzeitangebot im Portfolio der Kindertageseinrichtung. Eine Ausnahme gilt nur für die Einrichtungen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kein Blockzeitangebot einrichten können.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das AKJF erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Kommunen zu vermeiden.

- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 39 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF gefördert werden. 17 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeit sowie 9 Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. 13 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse erhalten.

Insgesamt können den Tageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.08.2022 – 31.07.2023 damit Zuschüsse von rd. 741 T€ zur Verfügung gestellt werden.

Die unter den Buchstaben a.-c. aufgeführten Angebote sollen in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2022/2023 aufgenommen werden. Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen sollen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2022 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 702,5 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 742,5 T€); an Landesmitteln wurden insgesamt 594 T€ veranschlagt.

Ö 11

LfNr.	Einrichtung	Ort	Förderbetrag 60 Euro pro Stunde mal 52 Wochen	Fördersumme Schließtage 1.500 €/Tag	Fördersumme Schließtage und Wochenöffnungszeit in Summe
1	Friedrich-Fröbel-Kindergarten (Borgkamp 14)	Beelen	7.800,00 €		7.800,00 €
2	Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte (Sudwiese 13)	Beelen	42.900,00 €	17.550,00 €	60.450,00 €
3	Natur-Kinder-Haus (Lessingweg 6)	Drensteinfurt	7.800,00 €		7.800,00 €
4	Die Zwergenburg (Weidenbreite 4)	Drensteinfurt		8.400,00 €	8.400,00 €
5	Villa Kunterbunt (Kleiststr. 13)	Drensteinfurt	19.500,00 €	18.000,00 €	37.500,00 €
6	Caritas KiTa im Ludgerushaus (Breslauer Str. 29)	Ennigerloh	5.460,00 €		5.460,00 €
7	Kindergruppe Arche Noah (Weidkamp 4 a)	Ennigerloh	15.600,00 €		15.600,00 €
8	Kath. Kindergarten St. Marien (Wiemstr. 9a)	Ennigerloh		13.650,00 €	13.650,00 €
9	Kindergarten Drosselnest (Drosselgrund 5)	Ennigerloh	6.240,00 €		6.240,00 €
10	Kath. Kindergarten St. Margaretha (Dorfstr. 21)	Ennigerloh		12.600,00 €	12.600,00 €
11	Wawuschels (Buchenweg 35)	Ennigerloh	19.500,00 €		19.500,00 €
12	Kath. Kindergarten St. Vitus (Schorlemer Str. 2 und Bergstraße)	Everswinkel	780,00 €		780,00 €
13	St. Magnus Kindergarten (Schmaler Kamp 6)	Everswinkel	6.240,00 €		6.240,00 €
14	Kindertagesstätte Weidenkorb (Kolpingstr. 32)	Everswinkel	23.400,00 €	12.600,00 €	36.000,00 €
15	Outlaw Kita Bahnhofstraße (Bahnhofstr. 49)	Ostbevern	15.600,00 €	15.600,00 €	31.200,00 €
16	Outlaw-Kita Grevener Damm (Grevener Damm 53)	Ostbevern	23.400,00 €	17.550,00 €	40.950,00 €
17	Outlaw Kita Brock (Schmedehausener Str. 8)	Ostbevern	7.800,00 €	19.500,00 €	27.300,00 €
18	Städt. Kindertagesstätte Pustelblume (Karl-Wagenfeld-Str. 7)	Sassenberg	7.800,00 €		7.800,00 €
19	Städt. Kindertagesstätte Blauland (Sassenberger Str. 26)	Sassenberg	7.800,00 €		7.800,00 €
20	Städt. Kindertagesstätte Wolke 7 (Zum Brökeland 16)	Sassenberg	15.600,00 €	14.400,00 €	30.000,00 €
21	Outlaw Kita Kohkamp (Rohrlandweg 29)	Sendenhorst	23.400,00 €	13.650,00 €	37.050,00 €
22	Kiku Emspiraten (Fürstendiek 13)	Telgte		17.550,00 €	17.550,00 €
23	Outlaw Kita Feuerbachstraße (Feuerbachstraße 86)	Telgte	23.400,00 €	17.550,00 €	40.950,00 €
24	Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland (Max-Planck-Str. 13)	Telgte	9.360,00 €	7.200,00 €	16.560,00 €
25	Kiku Lüttenland (Georg-Muche-Straße 13)	Telgte		15.600,00 €	15.600,00 €
26	Kath. Kindergarten St. Margareta (Gartenstr. 5)	Wadersloh	8.580,00 €		8.580,00 €
27	DRK Kindergarten Villa Kunterbunt (Kantstr. 45)	Wadersloh	15.600,00 €	13.500,00 €	29.100,00 €
28	DRK Kita Wunderwelt (Lechtenweg 11)	Wadersloh	15.600,00 €	12.000,00 €	27.600,00 €
29	Kath. Kindergarten St. Nikolaus (Lange Str. 6)	Wadersloh	4.680,00 €		4.680,00 €
30	DRK- Kindergarten Flohzirkus (Im Klostergarten 3)	Wadersloh	15.600,00 €	10.500,00 €	26.100,00 €
31	Kindertagesstätte Kunterbunt (Brinkstr. 5)	Warendorf	15.600,00 €		15.600,00 €
32	Laurentius-Kindergarten (Kirchstr. 7)	Warendorf		10.800,00 €	10.800,00 €
33	Kath. Kindergarten St. Magdalena (Stiftsbleiche 2)	Warendorf	15.600,00 €		15.600,00 €
34	Kindergarten Wichtelhöhle (Warendorfer Str. 29)	Warendorf	46.800,00 €		46.800,00 €
35	Kindergarten St. Josef (Im Winkel 3)	Warendorf	7.020,00 €		7.020,00 €
36	Spielstube Warendorf e.V. (Düsterstr. 6)	Warendorf		16.500,00 €	16.500,00 €
37	Springfrösche (Warendorfer Str. 62)	Warendorf	7.800,00 €		7.800,00 €
38	Kita Rosenstraße (Rosenstr. 11)	Warendorf		6.750,00 €	6.750,00 €
39	Eichenwäldchen II (Rosenstr. 11)	Warendorf		6.750,00 €	6.750,00 €
Gesamt			442.260,00 €	298.200,00 €	740.460,00 €

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 020/2022
---	------------------------

Betreff:

Neuausrichtung der Schulsozialarbeit im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	05.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 060110	Bez. Jugendförderung - Freizeit, Schule, Arbeit
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 Nr. 11 Nr. 15	Bez. Zuwendungen Personalaufwendungen Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 362.367 EUR Eigenanteil Kreis Warendorf b) 362.367 EUR Eigenanteil Kreis Warendorf	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Zur Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen (Weiterführung der ehem. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets BuT) hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahr 2015 erstmals Landesmittel in Höhe von rd. 47 Mio. € bereitgestellt. Gefördert werden sollte damit die sozialraumorientierte Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 i.V.m. § 28 SGB II. Das Landesprogramm wurde in den Folgejahren fortgeschrieben.

Die administrative Abwicklung des Förderprogrammes „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ erfolgte bislang über das Jobcenter des Kreises Warendorf, da mit den Fördermitteln ursprünglich die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes forciert werden sollte.

Für die Umsetzung des Förderprogrammes wurden dem Kreis Warendorf zuletzt für das Jahr 2021 insgesamt Fördermittel in Höhe von 404.205 € bewilligt, von denen rd. 328 T€ an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet wurden. Die Verteilung der Mittel erfolgte anhand der Anzahl der minderjährigen Leistungsberechtigten im SGB II, SGB XII und im AsylbLG.

Neuausrichtung der Schulsozialarbeit ab 2022

Zum 01.01.2022 wurden die Mittel aus dem bisherigen Förderprogramm vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in das Schulministerium überführt und um ca. 20 % auf insgesamt 57,7 Mio. € zur Stärkung der Schulsozialarbeit aufgestockt.

Das Schulministerium hat die Förderung in der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW vom 22.09.2021 (vgl. Anlage) neu geregelt. Inhaltlich verändert sich die Ausrichtung von der BuT-Schulsozialarbeit mit Lotsenfunktion hin zur klassischen Schulsozialarbeit. Die Richtlinie sieht eine Stärkung der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit mit dem Ziel vor, Kinder und Jugendliche bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele zu fördern.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 % sind durch den Zuwendungsempfänger als Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Mittel können auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt werden. Diese wiederum können Träger mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragen.

Die Verteilung der Fördermittel auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt über den neu eingeführten Schulsozialindex. Dieser soll dazu beitragen, bestimmte Ressourcen künftig zielgenauer auf die Schulen zu verteilen. Er berücksichtigt Faktoren wie Kinder- und Jugendarmut, Schülerinnen und Schüler (SuS) mit nicht-deutscher Familiensprache, SuS mit eigenem Zuzug aus dem Ausland sowie SuS mit Förderschwerpunkten. Jede Schule erhält eine Sozialindexstufe, von Stufe eins bis Stufe neun. Die Schulen im Kreis Warendorf liegen überwiegend in den geringeren Stufen eins bis vier. Lediglich zwei Schulen wurden der Stufe fünf und eine der Stufe acht zugeordnet.

Umsetzung im Kreis Warendorf

Die Zuständigkeit für die administrative Abwicklung des neuen Förderprogrammes wechselt vom Jobcenter zum Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Damit können Synergieeffekte unter Berücksichtigung der bisherigen Formate der Schulsozialarbeit genutzt werden.

Der Kreis Warendorf erhält auf Basis des Schulsozialindexes Fördermittel für das Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 629.468 € (80 %). Der kommunale Eigenanteil liegt demnach bei 157.367 € (20 %). Für den Bereich der Schulsozialarbeit steht dem Kreis daher ein Budget in Höhe von 786.835 € zur Verfügung. Der entsprechende Bewilligungsbescheid vom 23.02.2022 ist am 01.03.2022 eingegangen.

Für die neuen zusätzlichen Tätigkeiten der Koordinierung gem. Ziffer 4.3 der Richtlinie wird im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine halbe Fachkraftstelle zur Koordinierung eingerichtet, die sich u.a. um die Entwicklung und Koordinierung von Qualifizierungsmaßnahmen, Fachberatung für die an Schulen tätigen Fachkräfte für Schulsozialarbeit und die regionale und überregionale Vernetzung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter kümmert.

Der Kreis Warendorf finanziert aus den Fördermitteln insgesamt vier Vollzeitstellen Schulsozialarbeit (drei Stellen an den Berufskollegs, eine Stelle an der Astrid-Lindgren-Schule) sowie die halbe Stelle Koordinierung, sodass insgesamt 486.795 € an die 13 kreisangehörigen Kommunen auf Basis des Schulsozialindexes verteilt werden können. Dies entspricht einer Steigerung von 48 % zum Vorjahr. Darüber hinaus finanziert der Kreis Warendorf weitere drei Stellen Schulsozialarbeit am Lernort Ahlen (zwei Stellen) sowie am Berufskolleg in Warendorf (eine Stelle) ohne Förderung.

In einer Videokonferenz am 18.11.2021 wurde die Neuausrichtung der Schulsozialarbeit und die geplante Umsetzung im Kreis Warendorf mit den kreisangehörigen Kommunen besprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Eigenanteil aus dem Förderprogramm beträgt für den Kreis Warendorf 157.367 €. Zusätzlich fallen Kosten für die drei Stellen Schulsozialarbeit, die nicht über das Förderprogramm finanziert werden, in Höhe von rd. 205 T€ an. Insgesamt belaufen sich daher die Kosten für den Bereich der Schulsozialarbeit im Kreis Warendorf für das Jahr 2022 auf rd. 362.367 €.

Die entsprechenden Mittel sind im Produkt 060110 „Jugendförderung – Freizeit, Schule, Arbeit“ im Haushaltsplan 2022 eingeplant.

Anlagen:

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. September 2021

Seite 1 von 28

An
die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
– 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Förderrichtlinie sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, sodass in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, weiteren an Schule tätigen Personal, außerschulischen Partnern und den Personensorgeberechtigten, alle Kinder und Jugendliche an allen Schulformen bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten unterstützt werden.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der Kinder und Jugendlichen, insbesondere folgende Zielsetzungen sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung,
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion),
- konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung,
- qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit durch Koordinierungsaufgaben.

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- StädteRegion Aachen.

3.2

Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Einsatz in der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit gemäß § 13 a SGB VIII in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (§ 5 Absatz 2 SchulG).

Eine Zuwendung kann, unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1

Grundsätzlicher Einsatzort des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Vollzeitstelle sollte dabei in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden. Unter Beachtung der Bemessungsgrundlage kann die Organisation der Schulsozialarbeit mit einer kommunalen Konzeption auch sozialräumlich erfolgen.

Zudem können Fachkräfte bei Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden, sofern von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Berechnungsschlüssel von einer Fachkraft in Vollzeit zur Koordinierung zu mindestens 30 Fachkräften in Schulsozialarbeit gemäß Nummer 4.2 nachgewiesen wird (Schlüssel 1:30). Hierbei können auch Fachkräfte im Landesdienst gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie kommunal eingestellte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, deren Tätigkeiten denen unter Nummer 4.2 entsprechen, einberechnet werden.

4.2

Durchführung von Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,

- Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule,
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe,
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Abstimmung mit den anderen inner-schulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

4.3

Personalmaßnahmen zur Koordinierung von Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie zur Gewährleistung der Umsetzung, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Koordinierung der Planungsprozesse zum Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit (Schulstandorte),
- Planung von Abstimmungstreffen zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die bei unterschiedlichen Trägern tätig sind,
- Entwicklung und Einleitung von geeigneten trägerübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen,
- Entwicklung und Durchführung einer Fachberatung für an Schulen tätigen Fachkräften für Schulsozialarbeit sowie für anderes Personal des innerschulischen (u.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte) und bedarfsbezogen des außerschulischen Netzwerkes (u.a. Fachkräfte von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe),

- Ergebnissicherung, Evaluation sowie Wissens- und Informationsmanagement zur kommunalen Schulsozialarbeit,
- Vernetzung mit der überregionalen Fachberatung und -aufsicht der Bezirksregierungen sowie mit den Landesjugendämtern.

4.4

Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen die Fachkraft ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss als Voraussetzung vorweist.

Darüber hinaus können auch Tätigkeiten von Fachkräften im weiteren Sinne gemäß § 72 SGB VIII mit nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit an Schule/Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert worden ist, im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung gefördert werden.

4.5

Der Durchführungszeitraum der geförderten Maßnahmen beträgt einmalig den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2023 und anschließend maximal ein Schuljahr.

4.6

Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Personalausgaben für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr in Höhe von 70.000 Euro förderfähig.

b) Sachausgaben pro Arbeitsplatz zur Durchführung von konkreten Ausgaben der Schulsozialarbeiterinnen und der Schulsozialarbeiter

Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr förderfähig.

5.4.2

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Anlage 1, Spalte 7). Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Um eine begleitende Beobachtung und Erfolgskontrolle gemäß Nummer 11.a VVG zu § 44 LHO zu gewährleisten, sind folgende Auflagen zu beachten:

Zur Erfolgskontrolle ist ein Bericht gemäß dem Muster der Anlage 7 dem Verwendungsnachweis am Ende des Durchführungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Zudem sind die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, gegebenenfalls mit für Monitoring und Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

6.2

Die Belege sind gemäß Nummer 6.8 der ANBest-P und Nummer 7.5 der ANBest-G fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können bis zum 30. Oktober 2021 für den Durchführungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2023 und für nachfolgende Durchführungszeiträume bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem die Durchführung beginnt, erstmals am 30. April 2023, unter Verwendung des Musters der Anlage 2 gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßen Ermessen unter Verwendung des Musters der Anlage 4 bewilligt.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils anteilig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (erstmalig zum 1. April 2022).

Die anteiligen Zuwendungen sind innerhalb von sechs Monaten für die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums unter Verwendung der Anlagen 3, 6 und 7 über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten (Verwendungsnachweis). Hierbei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte für Schulsozialarbeit,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang; Stellenberechnungen erfolgen mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit),
- schulischer Ort des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- nachweisbare Vorhaben mit Zielsetzungen.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Summen-, Differenzen-, Produkt- und Quotientenangaben sind jeweils auf zwei Nachkommastellen zu runden.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

In Vertretung



Mathias Richter

ANLAGE 1

Berechnung der Landesmittel "Schulsozialarbeit" (2022-2024)

Jährlicher Festbetrag 2015-2021 (Förderbetrag Land NRW)		Berechnung "Schulsozialindex"					Jährlicher Festbetrag (2022-2024)	
Kommune	(bis 2021)	Fördersumme (47,7 Mio. €)	Ausgleichszahlung (~7 Mio. €)	Zwischensumme	Tariffliche Anpassung (5,4%)	Fördersumme Land	Zuwendungsfähige Gesamtsumme (20% Eigenbeteiligung)	
1	2	3	4	5	6	7	8	
	ergänzen				0,094430337			
Regierungsbezirk Arnsberg								
Bochum, Stadt	1.043.700,84 €	951.665,00 €	92.035,84 €	1.043.700,84 €	56.800,99 €	1.100.509,83 €	1.375.637,29 €	
Dortmund, Stadt	2.661.798,82 €	2.121.228,05 €	540.570,77 €	2.661.798,82 €	144.882,61 €	2.806.681,43 €	3.508.351,78 €	
Hagen, Stadt	738.754,12 €	741.942,54 €	0,00 €	741.942,54 €	40.384,18 €	782.326,72 €	977.908,40 €	
Hamm, Stadt	723.219,21 €	614.391,25 €	108.827,96 €	723.219,21 €	39.365,07 €	762.584,28 €	953.230,34 €	
Herne, Stadt	729.851,12 €	551.960,82 €	177.890,30 €	729.851,12 €	39.726,04 €	769.577,16 €	961.971,45 €	
Ennepe-Ruhr-Kreis	495.001,99 €	687.741,59 €	0,00 €	687.741,59 €	37.434,01 €	725.175,60 €	906.469,50 €	
Hochsauerlandkreis	277.929,22 €	480.156,17 €	0,00 €	480.156,17 €	26.135,06 €	506.291,23 €	632.864,04 €	
Märkischer Kreis	823.814,66 €	1.087.247,60 €	0,00 €	1.087.247,60 €	59.179,25 €	1.146.426,85 €	1.433.033,57 €	
Olpe, Kreis	58.528,11 €	251.939,63 €	0,00 €	251.939,63 €	13.713,16 €	265.652,78 €	332.065,98 €	
Siegen-Wittgenstein, Kreis	424.965,36 €	635.221,61 €	0,00 €	635.221,61 €	34.575,33 €	669.796,93 €	837.246,17 €	
Sosst. Kreis	549.824,41 €	550.107,29 €	0,00 €	550.107,29 €	29.942,53 €	580.049,81 €	725.062,27 €	
Unna, Kreis	1.260.185,92 €	952.242,14 €	307.943,78 €	1.260.185,92 €	68.592,34 €	1.328.778,26 €	1.660.972,83 €	
Gesamt	9.787.573,78 €	9.625.843,69 €	1.227.268,64 €	10.853.112,33 €	590.736,56 €	11.443.850,89 €	14.304.813,61 €	
Regierungsbezirk Detmold								
Bielefeld, Stadt	929.287,67 €	1.117.636,96 €	0,00 €	1.117.636,96 €	60.833,36 €	1.178.470,31 €	1.473.087,89 €	
Gütersloh, Kreis	440.266,87 €	953.938,17 €	0,00 €	953.938,17 €	51.923,18 €	1.005.861,35 €	1.257.326,69 €	
Herford, Kreis	592.387,57 €	599.920,06 €	0,00 €	599.920,06 €	32.654,29 €	632.582,34 €	790.727,93 €	
Höxter, Kreis	150.283,04 €	243.135,66 €	0,00 €	243.135,66 €	13.233,96 €	256.369,62 €	320.462,02 €	
Lippe, Kreis	453.661,94 €	791.599,43 €	0,00 €	791.599,43 €	43.087,02 €	834.686,46 €	1.043.358,07 €	
Minden-Lübbecke, Kreis	555.472,09 €	708.106,36 €	0,00 €	708.106,36 €	38.542,47 €	746.648,83 €	933.311,04 €	
Paderborn, Kreis	284.608,92 €	674.861,76 €	0,00 €	674.861,76 €	36.732,95 €	711.594,71 €	889.493,39 €	
Gesamt	3.405.948,10 €	5.089.206,40 €	0,00 €	5.089.206,40 €	277.007,22 €	5.366.213,62 €	6.707.767,03 €	
Regierungsbezirk Düsseldorf								
Düsseldorf, Stadt	2.246.055,81 €	1.808.516,16 €	437.539,65 €	2.246.055,81 €	122.253,57 €	2.368.309,38 €	2.960.386,73 €	
Duisburg, Stadt	2.188.302,86 €	1.878.931,84 €	307.371,02 €	2.188.302,86 €	119.001,10 €	2.307.304,06 €	2.881.630,08 €	
Essen, Stadt	2.698.052,73 €	1.919.113,81 €	778.938,92 €	2.698.052,73 €	146.855,92 €	2.844.908,65 €	3.556.135,61 €	
Krefeld, Stadt	1.054.622,14 €	720.089,36 €	334.532,78 €	1.054.622,14 €	57.403,44 €	1.112.025,58 €	1.390.031,97 €	
Mönchengladbach, Stadt	620.638,79 €	854.920,53 €	0,00 €	854.920,53 €	46.533,61 €	901.454,14 €	1.126.817,68 €	
Mülheim a.d.R., Stadt	589.271,44 €	532.595,55 €	55.675,89 €	588.271,44 €	32.019,81 €	620.291,25 €	775.364,07 €	
Oberhausen, Stadt	911.978,31 €	584.679,21 €	317.299,10 €	911.978,31 €	49.639,29 €	961.617,60 €	1.202.022,00 €	
Remscheid, Stadt	356.029,92 €	360.528,74 €	0,00 €	360.528,74 €	19.623,70 €	380.152,44 €	475.190,55 €	
Solingen, Stadt	725.001,08 €	446.083,41 €	278.917,67 €	725.001,08 €	39.462,05 €	764.463,13 €	955.578,92 €	
Wuppertal, Stadt	1.874.672,13 €	1.430.771,57 €	443.900,56 €	1.874.672,13 €	102.039,04 €	1.976.711,17 €	2.470.888,96 €	
Kleve, Kreis	460.495,33 €	708.955,42 €	0,00 €	708.955,42 €	38.588,68 €	747.544,10 €	934.430,13 €	

Mettmann, Kreis	999.712,78 €	1.229.153,77 €	0,00 €	1.229.153,77 €	66.902,25 €	1.296.057,02 €	1.620.071,28 €
Neuss, Kreis	850.151,83 €	1.215.366,99 €	0,00 €	1.215.366,99 €	66.151,84 €	1.281.518,83 €	1.601.099,79 €
Niersen, Kreis	470.352,79 €	559.314,58 €	0,00 €	559.314,58 €	30.443,68 €	589.758,26 €	737.197,83 €
Wesel, Kreis	861.779,31 €	899.751,85 €	0,00 €	899.751,85 €	40.973,80 €	940.725,65 €	1.185.907,06 €
Gesamt	16.904.017,25 €	15.154.772,79 €	2.954.175,59 €	18.112.948,38 €	985.893,88 €	19.098.842,27 €	23.873.552,83 €

Regierungsbezirk Köln

Bonn, Stadt	763.839,65 €	1.065.211,80 €	0,00 €	1.065.211,80 €	57.979,04 €	1.123.191,63 €	1.403.989,54 €
Köln, Stadt	5.018.958,36 €	3.273.114,24 €	1.745.844,12 €	5.018.958,36 €	273.183,59 €	5.292.141,95 €	6.615.177,44 €
Leverkusen, Stadt	364.091,35 €	621.216,55 €	0,00 €	621.216,55 €	33.811,03 €	655.029,57 €	818.786,96 €
Städteregion Aachen	1.424.557,99 €	1.356.407,79 €	68.150,20 €	1.424.557,99 €	77.339,17 €	1.501.897,16 €	1.877.621,45 €
Düren, Kreis	492.224,74 €	547.258,62 €	0,00 €	547.258,62 €	29.787,47 €	577.046,09 €	721.307,63 €
Rhein-Erft-Kreis	1.040.140,42 €	1.128.362,18 €	0,00 €	1.128.362,18 €	66.860,17 €	1.195.222,34 €	1.619.027,93 €
Euskirchen, Kreis	170.873,73 €	363.525,80 €	0,00 €	363.525,80 €	19.732,40 €	383.258,20 €	477.822,75 €
Heinsberg, Kreis	576.846,89 €	552.012,38 €	24.834,51 €	576.846,89 €	31.397,97 €	608.244,86 €	780.306,08 €
Oberbergischer Kreis	429.288,36 €	599.024,91 €	0,00 €	599.024,91 €	32.605,13 €	631.630,04 €	789.537,55 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	506.648,93 €	535.914,67 €	0,00 €	535.914,67 €	29.170,02 €	565.084,69 €	706.355,88 €
Rhein-Sieg-Kreis	1.172.564,64 €	1.202.172,92 €	0,00 €	1.202.172,92 €	65.434,68 €	1.267.607,60 €	1.584.509,50 €
Gesamt	11.980.235,06 €	11.343.221,85 €	1.838.826,83 €	13.182.050,68 €	717.503,46 €	13.899.554,14 €	17.374.442,67 €

Regierungsbezirk Münster

Bottrop, Stadt	324.301,60 €	343.950,04 €	0,00 €	343.950,04 €	18.721,32 €	362.671,36 €	453.339,20 €
Gelsenkirchen, Stadt	719.368,80 €	1.247.849,97 €	0,00 €	1.247.849,97 €	67.920,89 €	1.315.770,86 €	1.644.713,58 €
Münster, Stadt	590.797,24 €	687.399,31 €	0,00 €	687.399,31 €	37.415,38 €	724.814,69 €	906.018,36 €
Borken, Kreis	449.150,47 €	704.469,53 €	0,00 €	704.469,53 €	38.344,51 €	742.814,05 €	928.517,56 €
Coesfeld, Kreis	231.452,18 €	334.349,17 €	0,00 €	334.349,17 €	18.198,74 €	352.547,91 €	440.684,89 €
Recklinghausen, Kreis	2.586.534,88 €	1.585.971,11 €	1.000.563,77 €	2.586.534,88 €	140.785,97 €	2.727.320,85 €	3.409.151,06 €
Steinfurt, Kreis	317.069,49 €	982.645,87 €	0,00 €	982.645,87 €	53.485,75 €	1.036.131,62 €	1.295.164,53 €
Warendorf, Kreis	404.205,32 €	596.974,25 €	0,00 €	596.974,25 €	32.493,51 €	629.467,76 €	786.834,70 €
Gesamt	5.622.879,78 €	6.483.609,26 €	1.000.563,77 €	7.484.173,03 €	407.366,06 €	7.891.539,09 €	9.864.423,86 €

GESAMTSUMME	47.700.653,97 €	47.700.653,98 €	7.020.836,84 €	54.721.490,82 €	2.978.509,19 €	57.700.000,00 €	72.125.000,00 €
--------------------	------------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Hinweise:

Spalte 1: Auflistung der Gebietskörperschaften innerhalb der Regierungsbezirke

Spalte 2: Darstellung der Förderung (Festbetrag) "Soziale Arbeit an Schulen I.R.D. BuR" (2015-2021)

Spalte 3: Anwendung des auf kreisebene hochgezogenen Schulsozialindex mit Bezugswert der Fördermittel 2015-2021

Spalte 4: Durch die Verwendung des Schulsozialindex als Zuwendungskriterium würden sich im Vergleich zu 2021 Minderrzahlungen an einzelne Gebietskörperschaften ergeben - Ausgleichszahlung

Spalte 5: Landesmittelerhöhung mit Bezug zu Spalte 3 auf rd. 54,7 Mio. €

Spalte 6: Zusätzliche tarifliche Anpassung um 5,4%

Spalte 7: Gesamtsumme an Fördermitteln aufgrund Ausgleichszahlung und tariflicher Anpassung über 57,7 Mio. € jährlich (2022-2024).

Spalte 8: Durch eine Eigenbeteiligung von 20% je Gebietskörperschaft ergibt dies zuzunehmende Gesamtausgaben von 72,125 Mio. €. Eine hierüber hinausgehende Finanzierung von Schulsozialarbeit in kommunaler Eigenverantwortung ist bedarfsbezogen zu prüfen.

Der zuwendungsfähige Höchstförsatz pro Stelle, der als pauschale Berechnungsgrundlage (Höchstsatz) genutzt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag	Kaufmännisch gerundet
Durchschnittliche Jahrespersonalkosten der Entgeltgruppe S 11b-12 (TV-ÖD Anlage C) nach KGSt (2020/21)	70.100 €	70.000 €
Sachausgaben pro Arbeitsplatz (Nichtbüroarbeitsplatz = 10 % der Bruttopersonalkosten zzgl. 3450 € informationstechnische Unterstützung)	10.460 €	10.000 €
Summe pro Jahr	80.560 €	80.000 €
Summe pro Monat	6.713 €	6.700 €

Anlage 2
Muster (Antrag)

An

Aktenzeichen:

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort/Datum)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

**nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in
Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung –
524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)**

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	☐ Kreisfreie Stadt ☐ Kreis ☐ StädteRegion Aachen
Anschrift	Straße/PLZ/Ort
Ansprechperson	Name/Tel.(Durchwahl)/E-Mail
Rechtliche Vertretung	Name/Tel.(Durchwahl)/E-Mail
Bankverbindung	Bezeichnung des Kreditinstituts IBAN BIC
Buchungsstelle	

2. Angaben zur Maßnahme ¹			
Durchführungszeitraum		von... bis...	
Weiterleitung von (Teil-)Zuwendung an Dritte:			
Stadt/Gemeinde	Höhe der Weiterleitung in EUR	Träger	Höhe der Weiterleitung in EUR
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	

¹ Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	
	in EUR		
3.1 Gesamtkosten			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungs-fähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4 Zuwendungs-fähige Gesamtausgaben	=		=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)			
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5)			
3.7 Eigenanteil (20%)			
4. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich (Einsatz) ¹	Stellen ²	Zuweisung in EUR	v.H. von Nr. 3.7
Beantragten Stellen für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie			
Beantragten Stellen für Koordination gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie			
Summe			
5. Begründung			
5.1. Notwendigkeit der Maßnahme			
Ausgangslage bezogen auf den Lebensraum Schule und den umgebenden Sozialraum, z.B. mithilfe des Schulsozialindex			
Anzahl der geplant zu erreichenden Kinder und Jugendlichen mit Bezug zur Schule und der umgebenden Sozialraumstruktur			
Evtl. begründete Angaben zur Anzahl und zum Einsatz von Fachkräften in Koordinierungstätigkeit (Berechnungsschlüssel 1:30)			
5.2. Notwendigkeit der Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)			

¹ Das in der Maßnahmendurchführung eingesetzte Personal ist gemäß dem Muster der Anlage 3 bei Antrag und aktualisierend nachzuweisen

² Stellenberechnung mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit (gegenwärtig 39 Stunden und 50 Minuten).

6. Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass

- die Maßnahmen nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) durchgeführt werden.
- sämtliche in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die in beigefügten Anlagen/Vordrucken gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO erfolgen.
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift, Datum

.....
(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger).....
(Ort/Datum)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Personalmaßnahmen – Anlage zum Antrag

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Die Berechnungen sind selbstständig vorzunehmen.

Soweit Stellen noch unbesetzt sind, ist in einer Zeile die Planung darzustellen. Bei Besetzung von Stellen und/oder anderweitigen Änderungen ist diese Übersicht zu aktualisieren und un- aufgefordert unverzüglich (letztgültig bei Bericht der Umsetzung der Förderung – Verwen- dungsnachweis) der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I. Fachkräfte für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Fachliche Qualifikation	Beschäftigungszeit		Vollzeit/ Teilzeit in % ¹	Personalkosten in EUR
					von	bis		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

¹ Eine Vollzeitbeschäftigung ist mit 100% auszuweisen. Anteilige Beschäftigungen sind dementsprechend prozentual anzugeben.

II. Fachkräfte für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Fachliche Qualifikation	Beschäftigungszeit		Vollzeit/ Teilzeit in %	Personalkosten in EUR	
					von	bis			
1									
2									
Eingeplant zur Koordinierung folgender Fachkräfte für Schulsozialarbeit (Schlüssel 1:30)									
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Träger (Land; Kommune; Freier Träger)	Einsatzort (Schulname – Anschrift)	Lfd. Nr.	Name	Vorname	Träger (Land; Kommune; Freier Träger)	Einsatzort (Schulname – Anschrift)
1					16				
2					17				
3					18				
4					19				
5					20				
6					21				
7					22				
8					23				
9					24				
10					25				
11					26				
12					27				
13					28				
14					29				
15					30				

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

(Bewilligungsbehörde)

.....
Aktenzeichen.....
Ort/Datum

Tel.:

Zuwendungsbescheid

(Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden GV – (ANBest-G) –
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Muster (Weiterleitungsvertrag) – Anlage 5 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)
- Muster (Verwendungsnachweis) – Anlage 6 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)
- Muster (Sachbericht) – Anlage 7 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
.....
(Bewilligungszeitraum)

Eine Zuwendung in Höhe von
EUR
(in Buchstaben: Euro)

Es entfallen auf Personalmaßnahmen

für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie
in Höhe vonEUR
(in Buchstaben: Euro)
fürStelle(n)

für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie
in Höhe vonEUR
(in Buchstaben: Euro)
fürStelle(n)

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird – wie im Antrag dargelegt –
zugelassen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Schulsozialarbeit im Kontext schulischer Bildungsprozesse und der Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen, verantwortungsvollen Persönlichkeiten nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von
.....EUR als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf Grundlage der Anlage 1 (Berechnung der Landesmittel Schulsozialarbeit 2022-2024), wie folgt berechnet:

¹ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

20...: EUR

Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit für den Haushalt

20...: EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Ziff. 7.3 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G und ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.3, 1.4, 1.5 und 6 ANBest-G sowie Nr. 1.4, 5.4 und 8.3.1 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - Stellenberechnungen der Fachkräfte für Schulsozialarbeit erfolgen einheitlich mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit (gegenwärtig 39 Stunden und 50 Minuten für eine Vollzeitkraft) unabhängig von evtl. abweichenden Angaben in einzelnen Tarifverträgen.
 - Eine Vollzeitstelle sollte in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden.
 - Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Vollzeitstellen. Wird eine Stelle nicht in vollem Umfang (Teilzeit) oder nicht das gesamte Jahr (zeitanteilig) besetzt, ist der Förderantrag anteilig zu kürzen. Bei den Sachausgaben ist in gleicher Weise zu verfahren.
 - Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d.h. Minderausgaben im Bereich der Sachausgaben können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben herangezogen werden und umgekehrt. Auch die Personalausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Stellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.
 - Personal im Mutterschutz, in Elternzeit oder im Krankenstand ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung – bzw. für die anderweitig begründet keine Ausgaben für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entstehen – sind nicht förderfähig.

- Bei der Besetzung von Stellen und/oder anderweitiger Änderungen ist die Übersicht der Anlage 3 zu aktualisieren und unaufgefordert unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Abweichend zu Nr. 9.5 ANBest-G und 8.5 ANBest-P gilt die unter 7.3 dieser Richtlinie geltende Regelung der Verwendung innerhalb von sechs Monaten. Der Erstattungsanspruch der Zuwendung wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
- Abweichend zu Nr. 7.1 und 7.3 der ANBest-G sowie Nr. 6.1 und 6.3 der ANBest-P gelten die unter Nr. 7.4 dieser Richtlinie geltenden Regelungen zum Nachweis der Verwendung.
- Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Ist-Ausgaben) anzugeben.
- Summen-, Differenzen-, Produkt- und Quotientenangaben sind jeweils auf zwei Nachkommastellen zu runden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektrischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Musterweiterleitungsvertrag

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

und

(vertreten durch)
- nachfolgend Dritter genannt –

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung , Aktenzeichen .

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung .
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind
 - a. der Zuwendungsbescheid vom .

Dem Einzelfall anzupassen:

- b. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfängende leitet die bewilligten Mittel / Teile der bewilligten Mittel *(je nach Einzelfall streichen)* in Höhe von _____ zur Förderung nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheides vom _____ und dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen im Umfang von _____ EUR (Höhe der Zuwendung) mit _____ Stelle(n) für Fachkräfte für Schulsozialarbeit / Stelle(n) für Fachkräfte für Koordinierungsaufgaben durchzuführen.
Der Zuwendungsempfängende verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Maßnahme ist durchzuführen vom _____ bis zum _____ (Durchführungszeitraum).
- (3) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Nachweise für den Verwendungsnachweis bis zum _____ dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen.
- (4) Der Zuwendungsempfängende und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang der Maßnahmendurchführung beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind bis zum _____ aufzubewahren.
Aufbewahrungsort ist _____ (Name, Straße, Ort).

§ 5

Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfängenden zurückzuzahlen.
- (2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfängenden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften

mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfängende nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Nebenabsprachen und Datenschutz

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 7

Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfängende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfängenden die zu erbringenden Nachweise für den Verwendungsnachweis inklusive Sachbericht über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom _____ bis _____, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 9 Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung _____) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängenden vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Dritte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Ministerium für Schule und Bildung oder von diesem Beauftragte sind berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.

- (3) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 12

Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Zuwendungsempfänger

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Dritter

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Anlage 6

Muster (Verwendungsnachweis)

.....
(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

.....
vom Az.:

.....
wurden zur o.a. Maßnahme

insgesamt EUR bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

insgesamt EUR.

I. Sachbericht

Bericht gemäß dem Muster der Anlage 7

Soweit Drittempfänger beteiligt waren, sind die Berichte dieser beizufügen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis¹

1. Einnahmen

Art	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen				
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

2. Ausgaben²

¹ Soweit Drittempfänger beteiligt waren, sind zahlenmäßige Nachweise dieser beizufügen.

² Das in der Maßnahmedurchführung eingesetzte Personal ist gemäß dem Muster der Anlage 3 bei Antrag und aktualisierend nachzuweisen.

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid				Lt. Abrechnung			
	Insges.		davon zuwen-		Insges.		davon zuwen-	
	Stellen ¹	EUR	Stellen	EUR	Stellen	EUR	Stellen	EUR
Personalausgaben für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie								
Personalausgaben für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie								
Sachausgaben								
Insgesamt								

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwen- dungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrech- nung EUR
Ausgaben (Nr. II. 2.)			
Einnahmen (Nr. II. 1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- Die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Gemein-dehaushaltsrecht vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Stellenberechnung mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit (gegenwärtig 39 Stunden und 50 Minuten).

Anlage 7
Muster (Sachbericht)

.....
(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Sachbericht – Anlage zum Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Sachbericht zur Maßnahmendurchführung

1. Beginn der Maßnahme	z.B. 01.01.2022
2. Ende der Maßnahme	z.B. 31.07.2023
3. Ausgangslage bezogen auf den Lebensraum Schule und den umgebenden Sozialraum	u.a. Benennung der Anzahl/Stellen und Einsatzorte (Schulen) der Fachkräfte; Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen; evtl. zu beachtende Besonderheiten des Sozialraums
4. Nachweisbare Vorhaben mit Zielsetzungen	Darlegung von Maßnahmeplanungen und Zielsetzungen
	Gesamteinschätzung der Ergebnisse/des Zielerreichungsgrades
5. Evtl. begründete Angaben zum Einsatz von Fachkräften mit Koordinierungstätigkeiten	Anzahl der Fachkräfte/Stellen mit Koordinierungstätigkeiten
	Tätigkeitsbericht
	Gesamteinschätzung der Ergebnisse/des Zielerreichungsgrades
6. Etwaige Abweichungen von dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan	Angabe
	Begründung
7. Sonstige Anmerkungen und Hinweise	
Es wird bestätigt, dass die Angaben in diesem Bericht umfassend und richtig sind.	
..... Rechtsverbindliche Unterschrift, Datum	

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 072/2022
---	------------------------

Betreff:

Reform des Vormundschaftsrechts/Neuorganisation des Sachgebietes
Vormundschaften/Beistandschaften

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	05.05.2022

Erläuterungen:

Im Jahr 2021 wurde ein langer Reformprozess des Vormundschaftsrechts abgeschlossen. Das vollkommen überarbeitete Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 04.05.2021 verabschiedet und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Es ist die größte Reform des Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrechts seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900. Das Vormundschaftsrecht wird damit insgesamt modernisiert und neu strukturiert.

Wesentliche Ziele der Reform

- Stärkung der Subjektstellung des Mündels und seines Rechts auf Pflege und Erziehung
- Modernisierung der gesetzlichen Regelungen
- Entbürokratisierung der Vermögenssorge
- Stärkung der Personensorge und damit der Erziehungsverantwortung durch den Vormund
- Stärkung der Rechte von Pflegepersonen
- Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklungen im Vormundschaftswesen hat der Kreis Warendorf schon in 2005 damit begonnen, alternative Ressourcen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu gewinnen. Nach dem sog. Vier-Säulen-Modell (Amtsvormundschaft, Berufsvormundschaft, Vereinsvormundschaft, ehrenamtliche Vormundschaft) hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien insbesondere im Rahmen der verstärkten Zuwanderung 2015 die ehrenamtliche Vormundschaft weiter gestärkt. Denn schon vor Inkrafttreten der neuen Reform räumte der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einen eindeutigen Vorrang gegenüber allen anderen Formen der Vormundschaft ein.

Diese Vorrangstellung ist nun gesetzlich weiter ausgebaut und konkretisiert worden. Es werden zukünftig alle Jugendämter vom Gesetzgeber dazu angehalten, einen Pool an geschulten Einzelvormündern und die Beratung von praktizierenden ehrenamtlichen Vormündern vorzuhalten, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Der Kreis Warendorf hat bereits 2020 mit dem Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. ein Konzept für die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger erarbeitet und einen Vertrag abgeschlossen, der mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft trat.

Wesentliche Neuregelungen des BGB und des SGB VIII

- Bestellung des Jugendamts als zusätzlicher Pfleger für komplexe/konfliktträchtige Bereiche neben ehrenamtlichen Vormündern (z.B. Pflegepersonen) (§ 1776 BGB n.F.)
- Übertragung von Sorgeangelegenheiten eines Vormunds auf die Pflegeperson als Pfleger (§ 1777 BGB n.F.)

- Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor allen anderen Formen (Akquise, Schulung, Beratung, Aufsicht) (§ 1779 BGB n.F.)
- Einführung des Instituts der vorläufigen Vormundschaft durch Jugendamt oder Verein; befristet auf 3 Monate mit der Möglichkeit der Fristverlängerung nach Anhörung der Beteiligten (§ 1781 BGB n.F.)
- eigene Rechte des Mündels auf Beteiligung/Kontakt; über die bisherigen mtl. Kontakte hinaus (§ 1788 BGB n.F.)
- Zusätzliche Berichtspflichten (Anfangs-, Jahres- und Schlussbericht) mit erhöhten inhaltlichen Anforderungen, Besprechungspflicht
- Auskunftspflichten gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen, soweit geboten (§ 1790 BGB n.F.)
- Erweiterte Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht (Vorschlags- und neu: Berichts-/Begründungspflicht, warum ein ehrenamtlicher Vormund nicht gefunden wurde; in jedem Fall der Bestellung durch das FamG) (§§ 53,53 a SGB VIII n.F.)
- funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes (§ 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.)
- zusätzliche Mitteilungspflichten (§ 57 Abs.2 SGB VIII n.F.)

Die v.g. gesetzlichen Änderungen müssen zu einer Neuorganisation des Sachgebietes Beurkundungen, Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien führen.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat in zwei Rechtsgutachten das Trennungsgebot inhaltlich konkretisiert, die das AKJF orientierungsgebend bei der Umsetzung zugrunde legt.

Aus dem Gebot folgt, dass ab dem 01.01.2023 eine Fachkraft keine anderen Aufgaben des SGB VIII als die mit dem Führen der Pfleg- und Vormundschaften verbundenen Aufgaben wahrnehmen darf. Dies gilt auch für die Aufgaben der Beistandschaften, Beratungsangebote oder Beurkundungen, die aktuell in einem Sachgebiet vereint sind. Auch die Wahrnehmung der Suche nach geeigneten Vormündern, die kontinuierliche Beratung von Vereinsvormündern und ehrenamtlichen Vormündern ist durch mit Vormundschaften/Pflegschaften betraute Fachkräfte nicht mehr zulässig.

Das Trennungsgebot führt 01.01.2023 dazu, dass die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft und die übrigen Aufgaben weder inhaltlich noch in derselben Organisationseinheit noch in einer Person wahrgenommen werden dürfen.

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 087/2022
---	------------------------

Betreff:

Antrag des Jugendamtselternbeirates Warendorf - Stellungnahme zur Gesetzgebung der OGS im Primarbereich in NRW

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Jugendamtselternbeirat	05.05.2022

Erläuterungen:

Auf den Antrag des Jugendamtselternbeirates Warendorf vom 11.04.2022 und die Hinweise der Verwaltung zum Antrag (sh. Anlagen) wird hingewiesen.

Anlagen:

Antrag Jugendamtselternbeirat vom 11.04.2022

Hinweise Verwaltung zum Antrag

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

An
den Landrat des Kreises Warendorf
Dr. Olaf Gericke
die Kreistagsfraktionen

Warendorf, 11.4.2022

Guido Gutsche (Fraktionsvorsitzender CDU)
Dennis Kocker (Fraktionsvorsitzender SPD)
Markus Diekhoff (Fraktionsvorsitzender FDP)
Ulrich Schlösser (Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen)
Dorothea Nienkemper (Fraktionsvorsitzender FWG)
Stephan Schulte (Fraktionsvorsitzender Die PARTEI/Die Linke)
Dr. Christian Blex (Fraktionsvorsitzender AFD)

- **Antrag auf Stellungnahme des Kreises Warendorf zur Gesetzgebung der OGS im Primarbereich in NRW**
- **Aufnahme dieses Themas in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 5.5.2022**

Sehr geehrter Dr. Gericke,
sehr geehrte Damen und Herren des Kreistags,

hiermit beantragen wir vom JAEB Warendorf als gewählte Elternvertretung von aktuell 98 KiTas und über 400 Tagespflegebetreuungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Warendorf (mit Ausnahme von Ahlen, Oelde und Beckum), dass Sie für den Kreis Warendorf Stellung nehmen zur Organisationsform der OGS an Grundschulen – mit dem Ziel, die aktuelle Organisation insofern abzuändern, dass Eltern ihre Kinder nicht zwingend an allen Wochentagen in die OGS bringen müssen. Zudem beantragen wir die Aufnahme dieses Themas in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 5.5.2022 – mit dem Ziel, die Abgabe einer Stellungnahme in der Sitzung zu beschließen und sich auch zukünftig als Kreis für eine Flexibilität der OGS einzusetzen und entsprechend zu positionieren.

Begründung:

Gemäß §9 Abs. 3 SchulG „nimmt in einer offenen Ganztagschule im Primarbereich ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“ Am 16.2.2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Änderungserlass veröffentlicht. Hier hat es eine Konkretisierung der bestehenden Erlasslage gegeben mit dem Ziel, Rechtssicherheit bei Ausnahmen von der Teilnahme zu schaffen. Dabei betont der aktuelle Erlass aber die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Teilnahme der Kinder und bestärkt das Verständnis von Offener Ganztagschule als Lern- und Lebensraum für alle Kinder im Gemeinwesen. Gemäß BASS 12-63 Nr. 3, s. dort 5.6.1 „ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.“

Wir sind der Meinung, dass die aktuelle Organisation der OGS im Primarbereich nicht dem heutigen Bedarf vieler Familien entspricht. In den meisten Fällen ist es so, dass ein Elternteil in Vollzeit und der andere in Teilzeit arbeitet – zumindest so lange wie die Kinder in die Grundschule gehen. Auch Homeoffice ist mittlerweile in vielen Berufen zum Standard geworden – zumindest an einzelnen Tagen in der Woche. Daher ist es für viele Familien möglich, ihre Kinder an einigen Tagen in der Woche nach dem regulären Unterricht früher nach Hause zu holen, an anderen Tagen wiederum nicht. Selbstverständlich kann und muss es hier Vorgaben zur Planungssicherheit für die Schulen geben wie z.B., dass ein Kind mindestens an zwei oder auch drei Tagen in der Woche die OGS besuchen muss und diese Tage auch zu Schuljahresbeginn festgelegt werden müssen. Unserer Meinung nach muss es aber möglich sein, Eltern nicht dazu zu verpflichten, ihr Kind JEDEN Tag in die OGS zu bringen, obwohl eine Versorgung bis in den Nachmittag hinein nur an zwei oder drei Tagen in der Woche nötig wäre. Da es häufig immer noch die Mütter sind, die den Großteil der Betreuung und Erziehung der Kinder zu Hause übernehmen, geht es letztendlich um die Selbstbestimmung der Frau, wie sie die Zeit für ihren Beruf, für die Familie und eine Fremdbetreuung verteilen möchte.

Insbesondere in Hinblick auf den gesetzlichen Anspruch auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026 muss es zu einer Umstrukturierung der OGS kommen, um allen Familien, die dies wünschen, einen Platz anbieten zu können. Gemäß unserer Vorstellung wäre es beispielsweise möglich, dass sich zwei Familien einen OGS-Platz teilen, indem Familie 1 die OGS z.B. montags und mittwochs und Familie 2 dienstags, donnerstags und freitags die OGS in Anspruch nimmt. **Es muss OGS-Teilnahmezeiten geben, die an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientiert sind. Familienzeit muss unbedingt als Argument unterstützt werden! Eine Flexibilisierung der OGS und der Qualitätsanspruch der OGS stehen nicht im Widerspruch zueinander!** (vgl. Stellungnahme der Landeselternschaft Grundschulen NRW e.V. vom 1.12.2021). **Jede Familie sollte die freie Entscheidung haben, wie sie den Anteil zwischen Arbeitszeit und Betreuungszeit gestaltet.**

Eine Bedarfsabfrage bei der Elternschaft der Grundschüler und der Eltern des letzten Kitajahrgangs nach landesweit einheitlichen Standards würde die dringende Notwendigkeit der Umorientierung sicherlich deutlich machen.

Bitte unterstützen sie unser Anliegen einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Sinne der Bedürfnisse unserer Kinder!

Mit freundlichen Grüßen,

Judith Hellmann

Vorstand des JAEB der Stadt Warendorf

Hinweise der Verwaltung

zu TOP 14 der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendlichen und Familie am 05.05.2022

„Antrag des Jugendamtselternbeirates Warendorf auf Stellungnahme zur Gesetzgebung der OGS im Primarbereich in NRW“ vom 11.04.2022

Die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertagesbetreuung hat im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) eine sehr hohe Bedeutung. In jeder Kindertageseinrichtung (Kita) wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger u.a. ein Elternbeirat gebildet, der die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Kita vertritt. Darüber wählen die Elternbeiräte auf Ortsebene sowie ggfls. die Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, einen Jugendamtselternbeirat (JAEB) auf Jugendamtsbezirksebene.

Der JAEB unterstützt die Elternmitwirkung in den Kitas und in anderen Gremien mit Elternbeteiligung. Folgende beispielhafte Aufgaben obliegen dem JAEB:

- Eltern über ihre Rechte und Pflichten informieren
- Informationsveranstaltungen (z.B. für neugewählte Elternvertreter) organisieren
- Probleme und Situationen der Kinder und Eltern beim jeweiligen Träger, bei der Verwaltung oder bei der Politik darstellen
- Eltern vernetzen und Informationen weitergeben

Dem JAEB ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung (nach dem KiBiz) betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Ein Hinweis darauf, dass es sich um eine wesentliche Frage der Kindertagesbetreuung handelt, kann darin liegen, dass eine Angelegenheit der Beschlussfassung oder der Information im Jugendhilfeausschuss unterliegt. Beispiele können die Elternbeitragssatzungen, Fragen der Kindertageseinrichtungen oder fachliche Initiativen oder Projekte in Bezug auf alle oder zumindest mehrere Kitas im Jugendamtsbezirk sein.

Die Möglichkeit der Mitwirkung ist dem JAEB außerdem über die Vertretung der Elternschaft im Jugendhilfeausschuss gegeben. Dem Jugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem JAEB an.

Der JAEB hat daher auch die Möglichkeit, entsprechende Anträge oder Anfragen zum Themenfeld „Kindertagesbetreuung“ an den Jugendhilfeausschuss zu richten.

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist Gegenstand schulrechtlicher Bestimmungen und fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport, soweit der Kreis Warendorf Schulträger ist.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ist daher für den Antrag nicht zuständig.